

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Y/No
Publication au Journal Officiel	O/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : W 42/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : PCT/EP 88/00499

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : -

Bezeichnung der Erfindung: Schleuderstreuer für Dünger
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 01 C 17/00

ENTSCHEIDUNG / DÉCISION

vom / of / du 10. Januar 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : Rauch Landmaschinenfabrik GmbH
et al.

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Regeln 13.1, 40.1 PCT

EPO / EPC / CBE

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Begründung der Aufforderung nach Art. 17 (3) (a)
und Regel 13 und 40 PCT

Loitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: W 42/88

Internationale Anmeldung PCT/EP 88/00499



E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 10. Januar 1989

Anmelderin:

Rauch Landmaschinenfabrik GmbH et al.
D-7573 Sinzheim

Vertreter:

Patentanwälte
Lichti, Heiner
Lempert, Jost
Durlacher Str. 31
Postfach 410760
D-7500 Karlsruhe 41

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des Euro-
päischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag) vom
9. September 1988 zur Zahlung einer zusätzlichen
Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm
Mitglieder: H. Seidenschwarz
W. Moser

- I. Der Anmelder hat am 4. Juni 1988 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP 88/00499 eingereicht.
- II. Mit Bescheid vom 9. September 1988 hat das Europäische Patentamt in seiner Eigenschaft als Internationale Recherchenbehörde dem Anmelder, gestützt auf Artikel 17 (3) (a) und Regel 40.1 PCT, eine Aufforderung zur Zahlung von fünf zusätzlichen Recherchegebühren mit dem Hinweis zugestellt, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Als Gründe für die fehlende Einheitlichkeit im Sinne von Regel 40.1 PCT werden als maßgebliche Ansprüche für jede der sechs Erfindungen angegeben:
1. Patentansprüche 1-13 und 24, 25 und 60-65:
Behälter - Querförderer - schwenkbare Schleuderscheibe
 2. Patentansprüche 1, 14-23:
Bodenkonfigurationen
 3. Patentansprüche 1, 26-38:
Dosierschieber - Austragsöffnung - Verschußschieber
 4. Patentansprüche 1, 39-42:
Schutzvorrichtung
 5. Patentansprüche 1, 43-51:
Regelkreis
 6. Patentansprüche 1, 52-59:
Kippbewegung der Schleuderscheiben
- Ergänzend wird dazu folgendes angegeben:

"Die im unabhängigen Anspruch 1 genannte, der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe weist keine erfinderische Tätigkeit auf gegenüber dem Stand der Technik bekannt aus DE-A-2 031 557, DE-A-2 041 804 und FR-A-1 479 633.

Die ursprüngliche einzige allgemeine erfinderische Idee, die auch den Gegenstand der abhängigen Ansprüche einschließt, ist deshalb nicht mehr zulässig; es muß somit erneut festgestellt werden, ob die in den abhängigen Ansprüchen genannten kennzeichnenden Merkmale technisch zusammenhängen oder zusammenwirken.

Dabei ergibt sich die folgende neue Einordnung unter verschiedene Sachverhalte, von denen jeder eine unterschiedliche erfinderische Idee verwirklicht, da er ein eigenständiges, unabhängiges technisches Merkmal darstellt."

- III. Der Anmelder hat daraufhin am 7. Oktober 1988 die angeforderten fünf zusätzlichen Recherchegebühren unter Widerspruch entrichtet und zu dessen Begründung ausgeführt, daß die angefochtene Aufforderung keine Begründung, sondern eine bloße Behauptung enthalte.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sowie Artikel 9 der Vereinbarung zwischen WIPO und EPO über PCT (ABl. EPA, 1985, 320) sind die Beschwerdekammern zuständig, über den Widerspruch des Anmelders gegen die Festsetzung zusätzlicher Gebühren zu entscheiden.
2. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2 (c) PCT; er ist daher zulässig.

3. Im Hinblick auf die in der Aufforderung zur Zahlung angegebenen Gründe gemäß Regel 40.1 PCT ist folgendes zu bemerken:
- 3.1 Die Beschwerdekammern des EPA haben bereits in verschiedenen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß die Angabe von Gründen in einer Aufforderung zur Zahlung gemäß Artikel 17 (3) (a) und Regel 40.1 PCT ein wesentliches Erfordernis für die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufforderung ist (s. W 04/85 und W 07/86 - ABl. EPA, 1987, 63 und 67; W 09/86 - ABl. EPA, 1987, 459; W 07/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Nur in einfachen Fällen kann es demnach ausreichend sein, wenn als Gründe für die fehlende Einheitlichkeit lediglich die Gegenstände der Anmeldung aufgezählt werden.
- 3.2 Im vorliegenden Fall sind die ergänzenden Erläuterungen der Internationalen Recherchenbehörde dahingehend zu interpretieren, daß der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 mit Rücksicht auf den aus drei genannten Dokumenten bekannten Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe und folglich eine einzige allgemeine erfinderische Idee nicht mehr verwirklicht werde, so daß erneut festgestellt werden müßte, ob die in den abhängigen Ansprüchen genannten Merkmale technisch zusammenhängen. Sie hat jedoch nicht dargelegt, welche Aufgabe nach Fortfall des Anspruchs 1 gelöst werden soll und welche Teile der Erfindung nicht geeignet sind, zur Lösung dieser Aufgabe beizutragen, sowie auf welchen unterschiedlichen Lösungsprinzipien die Gegenstände der von ihr angegebenen sechs Erfindungen beruhen.

- 3.3 Die der Aufzählung der Ansprüche und deren Inhalte beige-
fügten allgemein gehaltenen Erläuterungen in der Auffor-
derung enthalten demnach keine nachvollziehbare Begrün-
dung, der entnommen werden könnte, inwiefern die sechs
aufgezählten Gegenstände technisch nicht so zusammen-
hängen, daß sie eine allgemeine erfinderische Idee ver-
wirklichen.
- 3.4 Da die Aufforderung somit unter Verstoß gegen die Begrün-
dungspflicht gemäß Regel 40.1 PCT ergangen ist, kann sie
nicht als rechtswirksam angesehen werden.
4. Der Anmelder hat somit die zusätzliche Recherchegebühr
ohne rechtlichen Grund entrichtet. Er kann sie daher
zurückverlangen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der fünf zusätzlich entrichteten Recherchege-
bühren wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

K. Stamm